

ORIGINAL

A N T R A G

No. 114 / A
Präs.: 19. MRZ. 1991
.....

der Abgeordneten Moser, Apfelbeck, Barmüller, Ofner, Scheibner
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985
geändert wird

Durch die letzte Novelle zum Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr.
26/1991, wurde die Monatsprämie von Zeitsoldaten, die nach § 2
Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 1990 eingesetzt werden, erhöht.
Diese Erhöhung sollte die finanzielle Abgeltung von Mehrdienst-
leistungen im genannten Einsatzfall - was aufgrund der geltenden
Rechtslage bislang nur für Soldaten, die in einem Dienstver-
hältnis stehen, möglich war - auch für Zeitsoldaten ermög-
lichen.

In Zusammenhang mit der derzeit durchgeführten Assistenzleistung
des österreichischen Bundesheeres zur verstärkten Überwachung der
Bundesgrenze ist der Mangel in der finanziellen Abgeltung ua. der
zeitmäßigen Mehrleistung von Zeitsoldaten besonders eindrucks-
voll zu Tage getreten.

So verdienen Berufssoldaten bis zu öS 70.000,-- im Monat, während
Zeitsoldaten gleichen Dienstgrades sich für dieselbe Tätigkeit mit
einer wesentlich geringeren Vergütung begnügen müssen. Selbst der
Armeekommandant und der Generaltruppeninspektor mußten
feststellen, daß ein Zeitsoldat im Assistenzeinsatz lediglich
einen Bruchteil des Bezuges eines, dieselbe Tätigkeit
verrichtenden dienstgradgleichen Kadersoldaten erhält. Mit der
behaupteten pauschalen finanziellen Abgeltung der anfallenden
Mehrdienstleistungen durch die oa. Novelle werden jedoch nach
Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten weder die zeit- noch die
mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten, die in den Fällen eines
Einsatzes in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a und c Wehrgesetz
1990 erbracht werden.

Zur Beseitigung dieser eklatanten Ungerechtigkeit stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher folgenden

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1991, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird die Bezeichnung "§ 2 Abs. 1. lit. b" durch die neue Bezeichnung "§ 2 Abs. 1 lit. a bis c" ersetzt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuß zuzuweisen.

Wien, am 19. März 1991

Handwritten signatures:
Lerner
Stich
Grath
[Large stylized signature]
[Large stylized signature]
H. Apfel
B. [unclear]